

Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRPHV) unter Berücksichtigung der Anlage zur Verordnung (zu § 1)

Für den länderübergreifenden Hochwasserschutz im Bundesgebiet werden die Ziele und Grundsätze der Raumordnung gemäß der Anlage zu dieser Verordnung als Raumordnungsplan festgelegt. Bei den mit „Z“ gekennzeichneten Festlegungen handelt es sich um Ziele der Raumordnung gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 2 ROG, bei den mit „G“ gekennzeichneten Festlegungen um Grundsätze der Raumordnung gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 3 ROG. Diese gilt es im Rahmen der Bauleitplanung (BP und FNP) entsprechend zu berücksichtigen.

Der Raumordnungsplan ist in weiten Bereichen auf eine Konkretisierung durch die landesweiten und regionalen Raumplanungen sowie durch die kommunale Bauleitplanung angelegt. Zudem lassen Regel-Ausnahme-Festlegungen den erforderlichen Spielraum für passgenaue regional- und kommunalspezifische Planungen und Maßnahmen für den Hochwasserschutz.

Der Raumordnungsplan des Bundes bezweckt eine länderübergreifende Sicherung im Hinblick auf Hochwasserrisikomanagement - vor dem Hintergrund der raumordnerischen Leitvorstellung einer nachhaltigen Entwicklung und Ordnung des Gesamttraums. Dem Raumordnungsplan liegt ein eigenständiges gesamträumliches Planungskonzept zugrunde, das auf Unterstützung der Fachplanung und der Landes-, Regional- und Kommunalplanung angelegt ist und diesen Planungen einen ebenspezifischen Konkretisierungsspielraum gibt. Es ist Ziel des raumordnerischen Planungskonzeptes, das Hochwasserrisiko in Deutschland zu minimieren und dadurch Schadenspotenziale zu begrenzen, indem eine effektive raumplanerische Hochwasservorsorge insbesondere mit den folgenden Aspekten zur Anwendung kommt:

- Bundesweite Harmonisierung raumplanerischer Standards zur besseren Koordinierung des Hochwasserschutzes sowie ein auf die gesamte Flussgebietseinheit bezogener raumplanerischer Ansatz (Unterliegerschutz etc.)
- Einführung eines risikobasierten Ansatzes in der Raumplanung zur Berücksichtigung differenzierter Aspekte (Empfindlichkeiten, Schutzwürdigkeiten)
- Regelung „Kritischer Infrastrukturen“ zur Verbesserung des Schutzes von Anlagen von nationaler oder europäischer Bedeutung

Im BRPHV erfolgt zum einen für die festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete sowie die Risikogebiete außerhalb der Überschwemmungsgebiete im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes eine Bezugnahme auf die Regelungen des Wasserhaushaltsgesetzes, soweit diese abschließend sind. Zum anderen erfolgt eine verstärkte Berücksichtigung von Flächen außerhalb von wasserwirtschaftlich festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten, da auch diese Gebiete statistisch ein zunehmendes Schadenspotenzial aufweisen.

I. Allgemeines

Unter dem Kapitel „Allgemeines“ wird in der Anlage zur Verordnung geregelt, dass in Bauleitplanverfahren insbesondere folgende Ziele und Grundsätze zu beurteilen sind:

1. Hochwasserrisikomanagement

1.1.1 (Z) Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung sind die Risiken von Hochwassern **nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten zu prüfen**; dies betrifft neben der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Hochwasserereignis-

Stand: Mai 2025



ses und seinem räumlichen und zeitlichen Ausmaß auch die Wassertiefe und die Fließgeschwindigkeit. Ferner sind die unterschiedlichen Empfindlichkeiten und Schutzwürdigkeiten der einzelnen Raumnutzungen und Raumfunktionen in die Prüfung von Hochwasserrisiken einzubeziehen.

I.1.2 (G) Bei raumbedeutsamen Maßnahmen zum Hochwasserschutz sollen neben den fachrechtlich erforderlichen Belangen auch wasserwirtschaftliche Erkenntnisse aus vergangenen extremen Hochwasserereignissen zugrundegelegt werden. Gleichfalls sollen die volkswirtschaftlichen Auswirkungen dieser Ereignisse zugrunde gelegt werden, soweit diesbezügliche Daten und Bewertungskriterien bekannt oder bei öffentlichen Stellen verfügbar sind.

2. Klimawandel und -anpassung

I.2.1 (Z) Die Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasserereignisse durch oberirdische Gewässer, durch Starkregen oder durch in Küstengebiete eindringendes Meerwasser sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung **nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten vorausschauend zu prüfen.**

I.2.2 (G) Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen zum Hochwasserschutz sollen in mittelfristigen Zeiträumen im Hinblick auf die Auswirkungen des Klimawandels überprüft und gegebenenfalls angepasst werden. Die Vorschriften des § 73 Absatz 6 und des § 75 Absatz 6 Satz 3 und 4 WHG bleiben unberührt.

3. Grenzüberschreitende Koordinierung

I.3 (G) Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen zum Hochwasserschutz sollen flussgebiets-einheitsbezogen in dem Umfang koordiniert werden, wie es nach ihrem Inhalt und Detaillierungsgrad angemessenerweise verlangt werden kann. Insbesondere sollen die Auswirkungen der Planungen und Maßnahmen nach Satz 1 auf die Unterlieger und die Oberlieger berücksichtigt werden. Die Rückhaltung von Hochwässern soll Vorrang vor dem Bau von Hochwasserschutzanlagen in Fließrichtung wie Deichen haben, soweit dies mit dem integralen Ansatz des wasserwirtschaftlichen Hochwasserrisikomanagements – jeweils angepasst an die örtliche Situation – vereinbar ist. Die Vorschriften des § 73 Absatz 3 und 4 und des § 75 Absatz 4 und 5 WHG bleiben unberührt.

Zur erleichterten Prüfung der in der Verordnung benannten Zielvorgaben (Z) und Grundsätze (G) führt die nachfolgende Tabelle die jeweiligen inhaltlichen Schwerpunkte sowie die zugehörigen Prüfkriterien auf. Diese sind im Rahmen der Bauleitplanung jeweils einzelfallbezogen zu bewerten und nachvollziehbar zu dokumentieren.

Bei den mit „Z“ gekennzeichneten raumordnerischen Festlegungen handelt es sich um verbindliche Ziele der Raumordnung. Ihre Prüfung ist im Rahmen der Bauleitplanung verpflichtend vorgeschrieben.

Raumordnerische Grundsätze sind im Rahmen der Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen. Sie begründen keine strikte Bindung, müssen aber bei der planerischen Abwägung angemessen in die Entscheidung einbezogen werden. Dabei ist darzulegen, inwieweit den jeweiligen Grundsätzen gefolgt oder ggf. aus gewichtigen Gründen davon abgewichen wird.



Z bzw. G	Inhalte	Prüfkriterien laut Ziel bzw. Grundsatz	Auswirkung für die Bauleitplanung
1. Hochwasserrisikomanagement			
I.1.1 (Z)	Verpflichtende Prüfung von Hochwasserrisiken	<ul style="list-style-type: none"> - Eintrittswahrscheinlichkeit - Räumliches & zeitliches Ausmaß - Wassertiefe und Fließgeschwindigkeit - Bewertung der Empfindlichkeit u. Schutzwürdigkeit der Raumnutzungen/-funktionen erforderlich 	Detailbewertung erforderlich (siehe Ausführungen in der Begründung zum Bauleitplanverfahren)
I.1.2 (G)	Berücksichtigung wasserwirtschaftlicher und volkswirtschaftlicher Erkenntnisse aus vergangenen Extremhochwasserereignissen	<ul style="list-style-type: none"> - Wasserwirtschaftliche Auswertung vergangener extremer HW-Ereignisse - Volkswirtschaftliche Auswertung von Schäden vergangener HW-Ereignisse inkl. Kosten-Nutzen-Analysen 	Daten sind nicht grundsätzlich verfügbar. Verhältnismäßigkeit des Prüfaufwands ist nicht gegeben.
2. Klimawandel und -anpassung			
I.2.1 (Z)	Prüfung der Auswirkungen des Klimawandels auf Hochwasserereignisse durch oberirdische Gewässer, Starkregen	<ul style="list-style-type: none"> - Auswirkungen Klimawandel auf HW durch oberirdische Gewässer sowie Starkregen - Informationen und Szenarien zum Klimawandel 	Werden oberirdische Gewässer tangiert oder besteht ein erhöhtes Gefährdungspotenzial durch Starkregenereignisse? Nein Ja (Detailbewertung erforderlich)
I.2.2 (G)	Überprüfung und ggf. Anpassung von Planungen und Maßnahmen zum Hochwasserschutz im mittelfristigen Zeitraum.	<ul style="list-style-type: none"> - Regelmäßige Überprüfung der Maßnahmen alle ca. 15–18 Jahre - Berücksichtigung aktueller Klimawandelfolgen - Anpassung an Stand von Wissenschaft & Technik 	Liegt eine Planung zum Hochwasserschutz vor? Nein Ja (Detailbewertung erforderlich)
3. Grenzüberschreitende Koordinierung			
I.3 (G)	Flussgebietseinheitsbezogenes Koordinieren von raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zum Hochwasserschutz	<ul style="list-style-type: none"> - Abstimmung mit betroffenen Nachbar-Planungsräumen - Einbeziehung der Flussgebietseinheit bei Planung - Prüfung der Wirkungen auf Unterlieger & Rückhaltevolumen - Vorrang Rückhaltung vor linearen Schutzanlagen (z. B. Deichen) - Kombination verschiedener Maßnahmen prüfen (Rückhalt, Schutz, Vorsorge etc.) 	Relevanz für Bauleitplanung im Einzugsbereich von Fließgewässern mit überregionaler Wirkung. Liegt eine entsprechende raumbedeutsame Planung zum Hochwasserschutz vor? Nein Ja (Detailbewertung erforderlich)
II.1.1 (G)	Berücksichtigung von hochwasserminimierenden Aspekten bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Einzugs-	<ul style="list-style-type: none"> - Effekte: Verzögerung Abfluss, Minderung Hochwasserwellen, Steigerung Retention - Maßnahmen wie: -Rückbau baulicher Anlagen 	Liegt eine raumbedeutsame Planung in Einzugsgebieten nach § 3 Nummer 13 WHG vor?



	<u>gebieten</u> , Hinwirkung auf Verringerung der Schadenspotenziale (auch wenn technische HWS-Schutzanlagen vorhanden sind)	-Flächenentsiegelung -Reduzierung Freiflächenverbrauch - Hochwasserangepasste Bauweise / Nutzungsanpassung auch bei bestehenden Schutzanlagen	Nein	Ja (Detailbewertung erfolgt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. der Entwässerungsfachplanung)
II.1.2 (Z)	Sicherung von Entwicklungsflächen für spätere Verstärkungen von Hochwasserschutzanlagen und Deichrückverlegungen	- Flächen hinter Hochwasserschutzanlagen freihalten, wenn: - verfestigte Planung durch Wasserwirtschaft - Nachweis konkreter Maßnahme zum Zeitpunkt der Antragstellung - Raum für Deichrückverlegung freihalten (befristete oder reversible Nutzungen (z. B. Grünland, Sport, unterirdische Kabel) sind zulässig, dauerhaft entgegenstehende bauliche Nutzungen nicht)	Liegt die in Rede stehende Fläche im Umfeld von Hochwasserschutzanlagen?	
			Nein	Ja (Detailbewertung erfolgt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. der Entwässerungsfachplanung)
II.1.3 (Z)	Erhaltung des natürlichen Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögens des Bodens <u>bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Einzugsgebieten</u>	- Bewertung nur sofern <u>Daten öffentlich verfügbar sind</u> - Gleichwertiger Ausgleich möglich bei: I) räumlich-funktionalem Zusammenhang (Nachweis über gleiche hochwassermindernde Versickerungs- und Rückhalteleistung erforderlich z.B. technische Rückhalteeinrichtung (RRB)) II) Unterhaltungs-/Ausbaumaßnahmen an Bundeswasserstraßen: wenn mehr als nur geringfügige Auswirkungen auf den Hochwasserschutz vermieden werden	Liegt eine raumbedeutsame Planung in Einzugsgebieten nach § 3 Nummer 13 WHG vor?	
			Nein	Ja (Detailbewertung erfolgt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. der Entwässerungsfachplanung)
II.1.4 (G)	Erhaltung, Freihaltung und Rückgewinnung von Abfluss- und Retentionsräumen an und in Gewässern in Einzugsgebieten	- Funktionsfähige Retentionsräume zum Hochwasserschutz erhalten - Freihaltung als Retentionsraum nur erforderlich, wenn seitens einer Hochwasserschutzbehörde eine verfestigte Planung zum Rückhalt vorliegt - Überplanung von ausgewiesenen Retentionsräumen möglich, wenn überwiegendes öffentliches Interesse besteht und ein zeit- und ortsaher Ausgleich erfolgt.	Liegt die in Rede stehende Fläche an einem Gewässer und/oder ist sie als Retentionsraum ausgewiesen?	
			Nein	Ja (Detailbewertung erforderlich)
II.1.5 (G)	Räumliche Sicherung von raumbedeutsamen Renaturierungsmaßnahmen bei Gewässer- und Wasserstraßenausbau oder -neubau sowie Beseitigung.	- Geplante Renaturierungsmaßnahmen im Zuge von: I) Gewässerausbau II) Ausbau, Neubau oder Beseitigung von Bundeswasserstraßen - Maßnahmen sollen Hochwasserrisiko senken durch:	Handelt es sich um eine raumbedeutsame Renaturierungsmaßnahme von Gewässern?	

		I) Erhöhung der Retentionsleistung II) Verringerung der Fließgeschwindigkeit - Räumliche Sicherung soll bei Bedarf erfolgen	Nein	Ja (Detailbewertung erforderlich)
II.1.6 (G)	Räumliche Sicherung von geplanten raumbedeutsamen Maßnahmen des Hochwasserschutzes	- Flächensicherung von Standorten, für die aus wasserwirtschaftlicher Perspektive Schutzbedarf besteht, welche jedoch wasserrechtlich (noch) nicht geschützt sind	Liegt die in Rede stehende Fläche innerhalb eines aus wasserwirtschaftlicher Sicht bedeutsamen Bereichs und ist in der Maßnahmenliste für den Nationalen Hochwasserschutz aufgeführt?	
			Nein	Ja (Detailbewertung erforderlich)
II.1.7 (G)	Schutz der Trinkwasserversorgung vor negativen Auswirkungen durch Hochwasser	- Hochwasservorsorge in Bereichen mit Risiko stofflicher Einträge ins Trinkwasser - Schutz von: I) Trinkwasseranlagen II) Wasserschutzgebieten III) Grundwasser IV) Abwasseranlagen - Beachtung wasserrechtlicher Vorgaben (z. B. EU-Wasserrahmenrichtlinie)	Liegt die in Rede stehenden Fläche innerhalb eines Bereichs, in dem im Falle einer Überflutung durch Hochwasser oder Starkregen schädliche Stoffeinträge in das Trinkwasser zu befürchten sind?	
			Nein	Ja (Detailbewertung erforderlich)
II.2.1 (G)	Räumliche Sicherung noch nicht vorläufig gesicherter Überschwemmungsgebiete	- Gebiet entspricht den Kriterien des § 76 Abs. 1 WHG (i. d. R. HQ100) und es ist noch keine wasserrechtliche vorläufige Sicherung erfolgt	Liegt die in Rede stehende Fläche innerhalb eines Überschwemmungsgebietes nach § 76 Abs. 1, welche noch nicht förmlich oder nach § 76 Abs. 3 gesichert wurde?	
			Nein	Ja (Prüfung bzw. Sicherung insbesondere durch die zuständigen Behörden)
II.2.2 (G)	Keine Erweiterung oder Neuplanung von Siedlungen und raumbedeutsamen baulichen Anlagen in Überschwemmungsgebieten;	- Keine Erweiterung/Neuausweisung von Siedlungen und raumbedeutsamen Planungen (nach §§ 78, 78a WHG) in Überschwemmungsgebieten nach § 76 (1) WHG – ggf. Rücknahme von Bauflächen in FNP oder Raumordnungsplänen ohne B-Plan (Ausnahme möglich) - Förderung hochwasserverträglicher Strukturen (z.B. Grünflächen,	Liegt die in Rede stehende Fläche innerhalb eines Überschwemmungsgebiets nach § 76 (1) WHG und handelt es sich dabei um eine raumbedeutsame Planung oder eine Erweiterung / Neuplanung von Siedlungen?	

		<p>Spiel- und Freizeitflächen, forstwirtschaftliche Flächen in sensiblen Bereichen</p> <p>- Anpassung der Bauweise bei unvermeidlicher Planung in Ausnahmefällen</p>	Nein	Ja (Detailbewertung erforderlich)
II.2.3 (Z)	Keine Planung oder Zulassung für raumbedeutsame kritische Infrastrukturen und Anlagen in Überschwemmungsgebieten.	<p>- Gilt für raumbedeutsame Infrastrukturen und Anlagen in Überschwemmungsgebieten:</p> <p>I) Anlagen oder Betriebsbereiche, die unter die Industrieemissionsrichtlinie oder die SEVESO-III-Richtlinie fallen</p> <p>II) Standorte von Kritischen Infrastrukturen gemäß KRITIS-VO</p> <p>III) Bauliche Anlagen mit erforderlichem komplexem Evakuierungsmanagement</p>	<p>Liegt die in Rede stehende Fläche in einem Überschwemmungsgebiet nach § 76 (1) WHG und handelt es sich um eine der kritischen Infrastrukturen und Anlagen, welche nicht nach § 78 Absatz 5,6 oder 7 oder § 78a Abs. 2 WHG zulässig sind?</p> <p>(Hinweis: Bestehende Anlagen genießen Bestandsschutz.)</p>	
			Nein	Ja (Detailbewertung erforderlich)
II.3 (G)	Einschränkung raumbedeutsamer Anlagen oder Infrastrukturen in Risikogebieten <u>außerhalb</u> der Überschwemmungsgebiete nach § 78b WHG	<p>- Schutz kritischer Anlagen und Infrastrukturen in Risikogebieten außerhalb von Überschwemmungsgebieten</p> <p>- Planung/Zulassung unzulässig, außer bei Zulässigkeit nach § 78b (1) Satz 2 WHG</p> <p>- Nur (G), da geringeres Risiko als in Überschwemmungsgebieten</p> <p>- Betroffen sind:</p> <p>I) Kritische Infrastrukturen mit EU-/Grenzbedeutung (z. B. PCI-Vorhaben)</p> <p>II) Kritis nach BSI-KritisV</p> <p>III) Anlagen mit komplexem Evakuierungsmanagement (z. B. Pflegeheime, Kliniken, Gefängnisse)</p> <p>- Planung kann durch überwiegende Belange überwunden werden; maßgeblich ist hierbei auch die Wahrscheinlichkeit einer Überflutung</p> <p>- Zulässigkeit der Anlage nach § 78b WHG kann, sofern nicht früher erkennbar, erst auf Ebene der „Zulassung“ und nicht auf Ebene der „Planung“ erfolgen</p>	<p>Liegt die in Rede stehende Fläche in einem Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten nach § 78b WHG, handelt es sich um eine der kritischen Infrastrukturen und Anlagen, welche nicht nach § 78 Absatz 5,6 oder 7 oder § 78a Abs. 2 WHG zulässig sind?</p> <p>(Hinweis: Bestehende Anlagen genießen Bestandsschutz.)</p>	
			Nein	Ja (Detailbewertung erforderlich)

III.1 (Z)	Freihaltung des binnenseitigen Raums für künftige Verstärkung technischer Anlagen zum Schutz vor Meeresüberflutungen	<ul style="list-style-type: none"> - Raum an technischen Schutzanlagen ist binnenseitig freizuhalten, um spätere Verstärkungsmaßnahmen zu ermöglichen (sofern rechtlich zulässig) - Zulässig sind befristete oder reversible Nutzungen (z. B. Erdverkabelung, Sportflächen) bzw. landwirtschaftliche Nutzung, sofern bei Bedarf aufgebbar 	Liegt der in Rede stehende Bereich unmittelbar in einer technischen Anlage, welche dem Schutz vor Hochwasser oder Meeresüberflutungen dient?	
			Nein	Ja (Detailprüfung erforderlich)
III.2 (Z)	Freihaltung seewärts gelegener Vorlandflächen, sofern Teil eines geltenden Schutzkonzepts gegen Meeresüberflutungen	<ul style="list-style-type: none"> - Unzulässig sind entgegenstehende Nutzungen, welche die Schutzfunktion beeinträchtigen - Zulässig bleiben: I) reversible oder unterirdische Nutzungen (z. B. Seeerdverkabelung), II) Freizeit-/Erholungsnutzung, befristete bauliche Nutzung, III) Grün- und Ackerland, wenn bei Bedarf aufgebbar 	Liegt die in Rede stehende Fläche seewärts einer bestehenden Schutzanlage und ist diese Teil eines bestehenden wasserwirtschaftlichen Überflutungskonzepts?	
			Nein	Ja (Detailprüfung erforderlich)
III.3 (G)	Schutz und Sicherung raumrelevanter Strukturen im Kontext des Küstenschutzes	<ul style="list-style-type: none"> - Keine Zulassung von raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, die den Schutz vor Meeresüberflutungen erheblich beeinflussen (nur unerhebliche Beeinträchtigungen (z. B. unterirdische Netze, Sportnutzung, befristete Anlagen)) - Zweite Deichlinien erhalten und räumlich sichern, sofern diese Teil eines wasserwirtschaftlichen Schutzkonzepts sind - Räumliche Sicherung von seewärts gelegenen Vorland (wenn Bestandteil eines Küstenhochwassersicherungskonzepts) mit ökosystembasierendem Ansatz und im Einklang mit hydro-morphologischen Rahmenbedingungen - Räumliche Sicherung von Rückstauräumen (z. B. Polder) in Bereichen hochwasserbedingter Rückstaueffekte 	Handelt es sich bei der Planung um ein raumbedeutsames Vorhaben, welches Flächen für Maßnahmen zum Schutz vor Meeresüberflutungen in nicht nur unerheblichem Maße beeinträchtigt und ist der in Rede stehende Bereich Teil eines wasserwirtschaftlichen Konzepts?	
			Nein	Ja (Detailbewertung erforderlich)
III.4 (G)	Siedlungsentwicklung nur in ausreichend geschützten Küstengebieten (Ausnahmen möglich)	<ul style="list-style-type: none"> - Keine Weiterentwicklung von Siedlungen in ungeschützten Küstenbereichen - Ausnahmen nur bei: I) überwiegendem öffentlichen Interesse, II) keiner negativen Beeinträchtigung des 	Liegt die in Rede stehende Fläche innerhalb eines <u>nicht</u> ausreichend vor Überflutungen geschützten Küstengebiets?	



		Überflutungsschutzes, III) hochwasserangepasste Bauweise erforderlich (angepasst an Wassertiefe & Belastung), IV Berücksichtigung des Schutzes von Bevölkerung & Sachgütern	Nein	Ja (Ausnahmen möglich - bei an Überflutung angepasster Bauweise)
III.5 (G)	Einschränkung raumbedeutsamer Infrastrukturen in geschützten und ungeschützten Küstengebieten	<ul style="list-style-type: none"> - Fehlen ernsthaft in Betracht kommender, weniger gefährdeter Alternativen - Kein spezifisches Risiko bei Überflutung - Bei zugelassenen Infrastrukturen die nicht unter die nachfolgend genannten Anlagen fallen und sich in ungeschützten Küstengebieten befinden, ist zusätzlich eine hochwasserangepasste Bauweise erforderlich - Betroffen sind: I) Kritische Infrastrukturen mit grenzüberschreitender Bedeutung (z. B. PCI-Vorhaben), II) Kritische Infrastrukturen nach BSI-KritisV, III) Anlagen mit komplexem Evakuierungsmanagement - Durch überwiegende Belange im Einzelfall überwindbar 	Liegt die in Rede stehende Fläche in einen geschützten oder ungeschützten Küstengebiet und handelt es sich fern um die geplante Ausweisung einer raumbedeutsamen Infrastruktur?	
			Nein	Ja (Detailbewertung erforderlich)

